

Egerkingen ist gezwungen, auf die Nutzung der Quellen Flüematt zu verzichten - ein emotionaler Kopfschmerz

Die Gemeinden sind zuständig für die öffentliche Wasserversorgung und den gesetzlich vorgeschriebenen Schutz der Fassungen. Für die Öffentlichkeit genutzte Quellen müssen mit Schutzzonen geschützt werden. Die Schutzzonen haben dabei in erster Linie die Aufgabe, mikrobiologische Verunreinigungen zu verhindern.

Mit der Einführung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung am 1.1.1999 sind die Anforderungen an die Ausscheidung von Wasserschutzzonen präzisiert worden. Die Gemeinden wurden aufgefordert, die Schutzzonen zu überprüfen und deren Grenzen nach den neuen Richtlinien festzulegen.

Es wird zwischen drei Schutzzonen (S1, S2 und S3) unterschieden: Der Fassungsbereich S1, der engere Schutzbereich S2 und der weitere Schutzbereich S3. Die Zone S1 dient dem direkten Schutz der Fassungsanlage. In dieser Zone besteht ein absolutes Bau- und Nutzungsverbot. Die Zone S2 soll verhindern, dass Krankheitserreger sowie abbaubare Stoffe in die Wasserfassung gelangen. Bestehende Anlagen können hier im Interesse einer einwandfreien Wasserversorgung mit Nutzungsbeschränkungen belegt werden, in dieser Zone herrscht ein absolutes Gülleverbot. Die Zone S3 bildet eine Pufferzone zur Zone 2 und ist so bemessen, dass bei einem Unfall mit Gefahrgut genügend Zeit und Raum für notwendige Interventionsmassnahmen zur Verfügung steht.

Die Dimensionen der Schutzzonen hängen deshalb von den Stunden, resp. Tagen ab, die verstreichen, bis ein Markierungsstoff in der Quelle nachgewiesen werden kann, sowie dem Gebiet, aus dem das Wasser der Quelle gespiesen wird. Diesbezüglich wurden in den Jahren 1973, 1988, 2003 und nochmals im 2014 Markierungsversuche durchgeführt. Unabhängig von der Dimension der Schutzzonen soll das am Fassungsort entnommene Wasser in ausreichender Menge verfügbar sein und in hygienischer und chemischer Hinsicht den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entsprechen.

Wasserqualität und Wassermenge der Flüematt-Quellen

Die Laborberichte über die Qualität des Rohwassers, d.h. vor der Aufbereitung und Einspeisung ins Wassernetz, weisen seit Jahren eine relativ hohe Fäkalkeim-Belastung nach, deren Herkunft nicht erklärbar ist. Aus den Markierungsversuchen können als Quellen der Verunreinigung die Blüemlmatt und das Schützenhaus ausgeschlossen werden. Ebenfalls nicht nachweisbar ist der Ursprung des Wassers der Flüematt-Quellen. Eine Schutzzonenausscheidung ist nur möglich, wenn die Herkunft des Wassers bestimmt werden kann, was in der karstigen Landschaft des Juras sehr schwierig ist. Die Flüematt-Quellen sind in ihrer Ergiebigkeit stark schwankend und decken je nach Wetter- und Klimaverhältnissen nur zwischen 16 bis 33 Prozent des Gesamtbedarfs der Gemeinde.

Ohne Schutzzone keine Konzession zur Wasserentnahme

Diese Schwierigkeiten, d.h. ein mögliches Einzugsgebiet der Herkunft des Wassers der Flüematt-Quellen in der Grösse von 10 km², die relativ geringe Ergiebigkeit und die schlechte Qualität des Rohwassers haben den Gemeinderat schlussendlich dazu gezwungen, auf die Nutzung der Flüematt-Quellen zu verzichten. Weitere Untersuchungen würden schnell einen tieferen, sechsstelligen Betrag erreichen, verbunden mit der hohen Wahrscheinlichkeit, dass trotz dieser Bemühungen die Herkunft sowohl des Wassers, wie der Verunreinigung ungeklärt bleiben. Während diesen Untersuchungen, die 1 – 2 Jahre in Anspruch nehmen dürften, würde der Gemeinde Egerkingen aber bereits die Konzession zur Wasserentnahme entzogen, was einer vorübergehenden Stilllegung gleichkommt.

Zukünftige Nutzung

Zusammen mit seiner Entscheidung, auf die Nutzung der Flüematt-Quellen zu verzichten, hat der Gemeinderat die Werkkommission beauftragt, sich Gedanken über eine weitere, andere Nutzung der Quelle zu machen (z.B. Kleinkraftwerk).

20. August 2015 / Gemeinderat Egerkingen



Einstieg in Sonnenrainquelle



Sonnenrainquelle, Einlauf in Brunnstube